ausnützt. Liegen im übrigen bei ihm die gesetzlichen Voraussetzungen einer concurrence déloyale vor, so ift zunächst er es, ber biese begeht; inwiefern neben ihm auch der Eigentümer wegen unlautern Wetthewerbs ober sonstwie aus Art. 50 DR belgnabar sei, fann babingestellt bleiben. An dem Gesagten wurde es auch nichts anbern, wenn man mit der Vorinstanz annehmen wollte, daß ber Hotelnahme zur Liegenschaft als solcher gehöre und also bem Gigentumer zustehe: auch dann bleibt besteben, daß der Bächter ten Ramen, nun freilich als rechtlich dem Eigentümer zugehörig, in seinem Geschäft und zu beffen Führung verwendet. Übrigens läft sich tener Annahme nicht beipflichten. Der Hotelnamen will vielmehr regelmäßig, besonders beschaffene Ausnahmefälle vorbehalten, nicht das Haus, sondern das darin betriebene Geschäft kenntlich machen; er ist, namentlich auch als Hotelschild, Geschäftsbezeich= mung (enseigne) und gehört als solche zum Geschäfte, bilbet Bestandteil des fonds de commerce (vergl. 218 17 S. 714; VALLOTON, La concurrence déloyale, Loufanne 1895, § 70; Schuler, Concurrence déloyale, Bürich 1895 S. 143; POUILLET, Traité des marques de fabriques, 4<sup>me</sup> éd., 9tr. 710).

5. — Eine sofortige sachliche Erlebigung bes Streites burch bas Bundesgericht ist nicht angängig, weil die Akten zur Beurteilung weber der Verwechslungsmöglichkeit der beiden Geschäftsbezeichnungen, noch der Schadenersatzrage die nötigen Anhaltspunkte bieten. Der Fall ist daher zur sachlichen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

## Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird dahin gutgeheißen, daß das angefochtene Urteil des thurgauischen Obergerichts vom 2. September 1911 aufgehoben und der Prozeß zur sachlichen Beurteilung au die Vorinstanz zurückgewiesen wird.

### 79. Arteil vom 21. Dezember 1911 in Sachen Konkursmasse Vally-Lessing, Bekl. u. Ber.=Al., gegen Eheleute Iacobi, Al. u. Ber.=Bekl.

Vertragsauslegung (Art. 16 OR): Kaufvertrag mit simuliertem, weil auf einen früheren zufolge Simulation ungültigen Kaufvertrag gestütztem, Eigentumsvorbehalt zu Gunsten eines Dritten (an Stelle der in Wirlichkeit beabsichtigten Begründung eines Pfandrechts, der als solcher ein gesetzliches Erfordernis [Art. 210 Abs. 2 OR] fehlt). Rechtsgültigkeit des übrigen, der wirklichen bisherigen Rechtslage entsprechenden Vertragsinhalts.
— Simuliertes Kaufgesohäft: Vereinbarung des Rückfalls der Kaufgegenstände an den angeblichen Verkäufer nach bestimmter Zahlungsleistung desselben, statt der Festsetzung eines Kaufpreises; in Wirklichkeit beabsichtigter Verpfändungsakt.

#### Das Bunbesgericht hat

auf Grund folgender Aktenlage:

A. — Mit "Kausvertrag" vom 15. Januar 1901 hatte Heinrich Theodor Höch in München erklärt, daß er der Frau Mathilde Wilhelmine Göring, die ihm auf sein Anwesen "Grand Hôtel" in Arosa gegen hypothekarische Sicherstellung 293,750 Fr. geliehen habe, das Modiliar und die Einrichtungsgegenstände des Hotels gemäß Inventar, weil dieselben nach Graubündner Recht nicht als Pertinenz bezeichnet und mitverpfändet werden könnten, um den Preis von 75,000 Fr. verkause, in der Meinung, daß Frau Göring so lange im Besitze der Bertragsgegenstände bleiben solle, dis die Hypothekarschuld getilgt sei, und die Gegenstände hierauf ohne weiteres Entgelt an ihn zurückzuübertragen habe.

Nachbem dann über das Vermögen Hch. Th. Höchs durch Beschluß des Kgl. Amtsgerichts München vom 30. April 1904 der Konkurs eröffnet worden war und der Konkursverwalter, Justizrat Dr. Heinsfurter in München, sich in der Folge, laut Vertrag vom 5. Oktober 1904, mit Frau Göring und deren Chemann Peter Göring dahin verständigt hatte, daß Frau Göring sich für ihre Forberung gegenüber dem Konkursten ausschließlich an das ihr verpfändete "Grand Hôtel" in Arosa zu halten habe,

wogegen bieses aus der Konkursmasse freigegeben worden war. verkaufte der Chemann Göring als bevollmächtigter Vertreter Sch. Th. Höchs mit Bertrag vom 6. Oktober 1904 bas "Grand Hôtel" nebst dem gesamten Mobiliar — laut einem neuen, in der Zwischenzeit von ihm als Verwalter bes Hotels aufgenommenen Inventar — an die Cheleute Hans und Meta Bally-Lessing. Der Kaufpreis wurde auf insgesamt 330,000 Fr., wovon 130,000 Fr. für das Mobilar, festgesetzt und war zu tilgen im wesentlichen (außer einer Barzahlung an die Hypothekargläubigerin Frau Göring von 20,000 Fr.) durch Übernahme ber Sypotheken, nämlich einer I. Spothet zu Gunften der Graubundner Rantonal= bank von 80,000 Fr. und der II. Hypothek zu Gunften der Frau Göring in bem auf 230,000 Fr. reduzierten Betrage, an ben vom 1. Oktober 1908 an jährlich mindestens 5000 Fr. abgetragen werden follten, bis er sich um 50,000 Fr. (b. h. auf 180.000 Fr.) verringert hätte. Anschließend hieran wurde in Art. 4 bestimmt : "Sobald diese Rudzahlung 50,000 Fr. erreicht, "geht das gesamte Hotelmobiliar, welches bis dahin der Frau Göring "zum Eigentum verblieben ift, ohne weitere Entschädigung und "Berginfung ins Eigentum der Räufer über und werden alle "Rechte bes Herrn Hoch aus dem Bertrage vom 15. Kanuar "1901 an die Käufer Bally zediert . . . . " Unterzeichnet wurde ber Vertrag unter bem Titel bes "Verkäufers" von Beter Göring sowohl für H. Höch, als auch für seine Ghefrau.

Am 8. April 1905 starb H. Höch und wurde von Gottfried Kollermann in Mänchen beerbt.

Um 18. Februar 1906 kam dann zwischen den Cheleuten Bally-Lessing und Beter Göring, als Bertreter seiner Ehefrau, eine Bereindarung des Inhaltes zustande, daß die Eheleute Bally-Lessing das gesamte, zu 230,800 Fr. versicherte Mobiliar des "Grand Hôtel" in Arosa, sowie ihr, ebenfalls in diesem Hotel besindliches Privatmobiliar im Bersicherungswerte von 89,700 Fr. an Frau Göring zu verkaufen und den Gegenwert erhalten zu haben erklärten und ihr überdies eine Lebensversicherungspolice des Ehemanns Bally-Lessing über 100,000 Fr. tradierten, wogegen Frau Göring zu der von den Eheleuten nachgesuchten Erhöhung der I. Hypothek des Grand Hôtel von 80,000 Fr. auf 150,000 Fr.

ihre Einwilligung gab, unter ber weitern Bedingung, daß ihre eigene Hypothekarforderung zweiten Ranges durch Abzahlung von 20,000 Fr. auf 210,000 Fr. reduziert werde. Der Bereinbarung wurde die Klausel beigefügt, sobald jedoch 60,000 Fr. abbezahlt seien, trete das ganze Mobiliar sowie die Bersicherungspolice wieder in den Besth der Cheleute Bally-Lessing.

Nachdem die Abzahlung von 20,000 Fr. tatsächlich erfolgt war, siel der Ehemann Hand Bally-Lessing am 16. Oktober 1907 in Konkurd. Darin sprach Frau Göring das Modisiar des Grand Hôtel in Arosa gestügt auf den "Kausvertrag" mit Höch vom 15. Januar 1901 und den Eigentumsvordehalt zu ihren Gunsten im Vertrage vom 6. Oktober 1904 zu Eigentum an und klagte diesen Anspruch, als die Konkurdverwaltung ihn ablehnte, gegen die Konkurdmasserichtlich ein. Der Prozeß fand seine Erledigung durch Berufungsurteil des Bundesgerichts vom 21. Januar 1910 (NS II 36 Nr. 1 S. 1 ss.), das in Bestätigung des Entscheides der kantonalen Oberinstanz die Klage adwies, auf Grund der Annahme, daß der "Kausvertrag" vom 15. Januar 1901 kein ernstgemeintes, sondern ein bloß simuliertes Kausgeschäft enthalte und daher von Frau Göring nicht als Eigentumserwerbstitel ausgerusen werden könne.

Bährend ber Dauer bieses Prozesses traten die Cheleute Göring laut Tauschvertrag vom 16. Mai 1908 ihre Hypothekarforderung auf bem Grand Hotel in Arosa, von 210,000 Fr., mit allen Nebenrechten, insbesondere auch denjenigen auf das Hotelmobiliar, an ben Architekten Baul A. Jacobi in Wiesbaden ab. Am 12. Oftober 1908 sobann erwarb Baul A. Jacobi bas Grand Hôtel in Arosa selbst, anläglich seiner Zwangsversteigerung, zu Eigentum. Gleichzeitig traf er bezüglich des Hotelmobiliars mit dem Konkursverwalter ein "Abkommnis", wonach ihm als Ersteigerer bes Hotels das gesamte Hotelmobiliar vorläufig, bis zum Austrage des schwebenden Prozesses über das Eigentum hieran, zu unent= geltlicher Benützung überlaffen werbe, in der Meinung, daß er es im Falle der Prozegerledigung zu Ungunften der Konkursmaffe ohne weiteres, und im gegenteiligen Kalle gegen Bezahlung eines näher bestimmten Kaufpreises befinitiv erhalten solle. Um 11./16. Dezember 1909 endlich kam hinsichtlich des Hotelmobiliars

zwischen ben Gheleuten Göring, bem Konkursverwalter und bem Grben Hd. Th. Höchs einerseits, und den Cheleuten Nacobi anderseits folgende Bereinbarung zustande: "Unter Zustimmung "ber Eheleute Göring übertragen hiemit Juftigrat Dr. Beinsfurter "und Herr Kollermann die letzterm als Erben ober ersterm als "Ronkursverwalter eiwa noch zustebende Gigentumsrechte an dem "in dem augeblich ungültigen Kaufvertrage vom 15. Januar 1901 "von Höch an Frau Göring veräußerten Hotelmobiliare, wie dieses "in der diesem Bertrage beigehefteten Inventur vom 21. Januar "1904 aufgeführt und bei Abschließung bes Kaufvertrages mit "ben Cheleuten Bally vom 6. Oktober 1904 vorbehalten worden "ist, an den Architekten Herrn Baul A. Jacobi und beffen Che-"gattin Katie Louise zu Wiesbaden. Die gleiche Eigentumsüber= "tragung erklären die Cheleute nochmals ausbrücklich für den Kall "zu Recht beftehenden Eigentums. Die fämtlichen Beteiligten find "sonach einverstanden, daß bas Eigentum an jenen Gegenständen, "wem immer von ihnen es bisber zugeftanden haben follte, nun-"mehr auf Herrn und Frau Jacobi übergegangen sein solle. "Dr. Beinsfurter, Berr Kollermann und die Cheleute Göring "räumen dem Herrn Jacobi und seiner Gattin die Ermächtigung "ein, sich in den Besitz jener Gegenstände zu setzen, ober ben "Besitz, in dem sie sich befinden, nunmehr kraft ber vorgenommenen "Eigentumsübertragung zu behalten und gegen wen immer zu "verteidigen. Sie treten bemselben alle aus dem Gigentum ober "ben besseren Rechten an jenen Gegenständen ihnen zustehenden "Rlagen und Ansprüche, welcher Art und gegen wen immer, ab. "insbesondere auch ihre Rlagen und Ansprüche gegen die Konkurs-"masse Bally in Arosa, welche auf jene Gegenstände ohne irgend-"welches Recht Anspruch erhebt."

Auf Grund dieser Bereinbarung versuchten die Eheleute Jacobi zunächst in dem damals vor Bundesgericht schwebenden Prozeß der Frau Göring gegen die Konkursmasse Bally-Lessing als Hauptintervenienten einzutreten; ihre Intervention wurde jedoch von der Berufungsinstanz als prozessualisch unstatthaft zurückzewiesen (NS 36 II Nr. 21 S. 147 f.).

Hierauf haben sie, nach Beendigung dieses Prozesses durch das Urteil des Bundesgerichts vom 21. Januar 1910, im vorliegenden

Die beklagte Konkursmasse hat auf Abweisung der Klage aus getragen und eventuell verlangt, sie sei berechtigt zu erklären, gegen Bezahlung von 30,000 Fr. das freie Eigentumsrecht au dem streitigen Mobilar zu erwerben.

B. — Durch Urteil vom 29. März 1911 hat das Kantons= gericht von Graubunden über diese Begehren erkannt:

"1. Die Klage des Architekt Paul A. Jacobi und seiner Frau "Katie Luise wird im Sinne der Erwägungen gutgeheißen.

"2. Die Cheleute Paul A. Jacobi sind Eigentümer des unterm "12. Oktober 1908 von der Konkursmasse Bally-Lessing unter "Borbehalt erworbenen Wedbiliars.

"3. Sie haben der Konkursmaffe Bally-Leffing für dieses "Wobiliar keinen Kaufpreis zu bezahlen."

C. — Gegen dieses Urteil hat die Beklagte rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht erklärt und den Antrag erneuert, die Klage sei abzuweisen, eventuell sei sie berechtigt zu erklären gegen Bezahlung von 30,000 Fr. das freie Eigentumsrecht am streitigen Mobiliar zu erwerben.

D. — Ju der heutigen Verhandlung hat der Vertreter der Beklagten den schriftlich gestellten Berusungsantrag wiederholt; der Vertreter der Kläger hat beantragt, die Berusung sei abzuweisen und das kantonsgerichtliche Urteil zu bestätigen, event. seien die Kläger berechtigt zu erklären, das Wobiliar gegen Bezahlung von 50,000 Fr. event. 60,000 Fr. zu erwerben;

#### in Erwägung:

Die Parteien des gegenwärtigen Verfahrens anerkennen die im frühern Prozesse festgestellte Rechtslage, indem beide in ihrer

Argumentation ausdrücklich auf den ergangenen Entscheid\* abstellen. wonach das Eigentum des streitigen Mobiliars burch ben angeblichen "Kaufvertrag" vom 15. Januar 1901 nicht auf Frau Görina übertragen worden ift. Sie find ferner auch barüber einig, daß damals der "Berkäufer" Höch Eigentümer des Mobiliars war und somit trot jenem "Kaufvertrage" Gigentumer blieb. Weiterhin aber behaupten die Kläger, Hoch habe sein Gigentum auch später niemals aufgegeben und es stehe beshalb gemäß der Vereinbarung vom 11./16. Dezember 1909 nunnehr ihnen als bessen Rechtsnachfolgern zu. Die Beklagte bagegen nimmt ben Standpunkt ein, das Eigentum Höchs fei zufolge bes Vertrages vom 6. Oktober 1904 auf die Cheleute Bally-Leffing übergegangen und beshalb bei ber spätern Konkurseröffnung über ben Chemann in beffen Konkursmaffe gefallen. Zur Beurteilung steht bemnach in erster Linie ber Kaufvertrag vom 6. Oktober 1904, speziell bie Frage, welche Bedeutung biesem Vertrage bezüglich bes Hotelmobiliars mit Rucksicht auf die Ungultigkeit des "Kaufvertrages" vom 15. Januar 1901 zukomme.

Laut bem Bertrage vom 6. Oktober 1904 nun erscheint Soch als Verkäufer sowohl des Hotels, als auch des zugehörigen Mobiliars, da ber Chemann Göring ausdrücklich ben gangen Vertrag als bevollmächtigter Stellvertreter Höchs — wenn auch mit Zustimmung ber Ghefrau Göring und unter Borbehalt bes Eigentums biefer letzteren an bem Mobiliar gemäß Bertrag vom 15. Januar 1901 — abgeschloffen hat. Und diese formelle Bartei= stellung Höchs entsprach, wie heute feftsteht, auch bezüglich des Mobiliars der materiellen Rechtslage, dem wirklichen Eigentums= verhältnis. Hieraus aber, und nicht aus der im früheren Bertrage simulierten Situation, ift naturgemäß ber wirkliche Wille Höchs und der Cheleute Göring bei Abschluß dieses neuen Vertrages abzuleiten. Folglich kann nicht mit der Vorinstanz angenommen werden, es habe Hoch selbst sich zur Zeit des Vertragsabschlusses vom 6. Oktober 1904 nicht als Eigentümer des Mobiliars betrachtet und Göring das Mobiliar auch nicht als Eigentum Höchs an deffen Stelle auf die Cheleute Balln-Leffing übertragen wollen. Bielmehr beckt fich nach bem Gesagten im Bertrage vom

\* AS 36 II Nr. 4 S. 4 ff. (Anm. d. Red. f. Publ.)

6. Oktober 1904, insoweit er Höch als Verkäufer auch bes Mobiliars aufführt, ber erklärte mit dem wirklichen Bertragswillen Höchs und der Cheleute Göring, und der damit im Widerspruch stehende Eigentumsvorbehalt zu Gunften der Frau Göring Claut Art. 4 des Bertrages) ift, wie die frühere Eigentumsübertragung, fimuliert. Es wollte dabei in Wirklichkeit lediglich die Sicher= stellung der Frau Göring, als Gläubigerin Höchs, auch durch bas Mobiliar, entsprechend bem wirklichen Sinne bes früheren Bertrages, auch den Käufern gegenüber (unter Beschränkung auf den nach Art. 4 des Vertrages abzubezahlenden Teil ber Hypothekar= forderung der Frau Göring von 50,000 Fr.) aufrecht erhalten werben. Dazu kommt, daß offenbar auch die Cheleute Bally-Leffina als Käufer ben Vertrag vom 6. Oktober 1904 in diesem Sinne aufgefaßt haben. Sie nahmen bas Mobiliar mit bem Hotel fofort in Besitz und entrichteten den vertragsgemäßen Gegenwert auch dafür an Höch, indem fie diesen teils durch Abzahlung, teils (in der Hauptsache) durch Übernahme der Hypothekarbelastung des Hotels in der Höhe des gesamten Raufpreises von seinen Schulden befreiten. Die Eingehung und Erfüllung dieser Bertrags= pflicht ihrerseits aber ist verständlich nur unter der Voraussemung. daß auch sie dem Eigentumsvorbehalt zu Gunften der Frau Göring lediglich die Bedeutung beilegen, daß das Mobiliar, welches fie vertragsgemäß mit dem Hotel von Höch erwarben, jener als Gläubigerin bis nach der in Art. 4 vereinbarten weiteren Abtragung ihrer Hypothekarforderung neben dem Hotel verhaftet bleiben solle. Bei dieser Annahme allein erklärt sich ferner auch die in der Folge zwischen den Cheleuten Bally-Lessing und Frau Göring abgeschlossene Vereinbarung vom 18. Februar 1906 gemäß beren noch zu erörtender Bedeutung.

Durch den Vertrag vom 6. Oktober 1904 ist also in der Tat das bisherige Eigentum Höchs am streitigen Hotelmobiliar auf die Eheleute Bally-Lessing übertragen worden, und der Eigentums-vorbehalt des Klägers zu Gunsten der Frau Göring hat nach dem wirklichen Vertragswillen der Parteien ein bloßes Pfand-recht zum Gegenstand, das als solches übrigens wegen Kicht-erfüllung des gesetzlichen Erfordernisses der Pfandübergabe an den Pfandgläubiger (Art. 210 Abs. 2 OG) der Rechtsgültigkeit

ermangelte. Von diesem Zeitpunkte an ist denn auch Höch tatsächlich nicht mehr als Eigentümer des Mobiliars aufgetreten, insbesondere hat seine Konkursmasse oder Erbschaft im Konkurse des Chemannes Bally keinen bezüglichen Vindikationsanspruch gestend gemacht.

Anderseits haben nun allerdings die Cheleute Bally-Lessing das Hotelmobiliar laut Vereinbarung vom 18. Februar 1906 an Frau Göring "verkauft". Allein auch biefer "Verkauf" trägt nach bem ganzen Inhalt ber Vereinbarung — insbesondere angesichts bes Umstandes, daß darin die Fixierung eines Kaufpreises fehlt und statt bessen ber Rückfall ber Bertragsgegenstände au die augeblichen Verkäufer nach bestimmter Zahlungsleistung berselben zur Reduktion der Hypothekarforderung der angeblichen Räuferin vorbehalten ist — unverkennbar den Stempel der Simulation zur Schau. In Wirklichkeit wollten die Barteien mit dieser Bereinbarung wiederum nur die Pfandverhaftung auch des Mobiliars zu Gunsten der Frau Göring als Hypothekargläubigerin unter den nach Wunsch der Cheleute Bally-Lessing geänderten Bedingungen fortbauern laffen. Die Kläger leiten auch ihren Eigentumsanspruch nicht etwa aus biesem Vertrage ab, indem sie sich zwar auf bas Abkommen vom 11./16. Dezember 1909 stützen (das auch eine Rechtsabtretung der Frau Göring an sie zu enthalten scheint), laut ihrem Klagebegehren jedoch ausbrücklich nur als Rechtsnachfolger Höchs auftreten.

Von Höch bezw. bessen Konkursverwaltung und Erbschaft aber konnten die Kläger im Dezember 1909 das Eigentumsrecht au dem streitigen Modiliar nicht erwerben, da Höch dieses Recht, wie ausgeführt, schon seit dem 6. Oktober 1904 nicht mehr besaß. Demnach kann der eingeklagte Vindstationsanspruch entgegen dem Entscheibe der Vorinstanz grundsählich nicht gutgeheißen werden. Auch der heutige Eventualanspruch der Kläger, es sei ihnen das fragliche Modiliar wenigstens gegen Entrichtung der im Vertrage vom 6. Oktober 1904 oder dann der in der Vereinbarung vom 18. Februar 1906 vorgesehenen Abzahlungssumme von 50,000 Fr. resp. 60,000 Fr. zu Eigentum zu überlassen, entbehrt schon desswegen der Begründung, weil die betressenden Vertragsklausein nicht zu Gunsten des von den Klägern als Rechtsvorsahr ausgerusenen Höch, sondern zu Gunsten der Frau Göring lauten.

Überdies entbehren jene Klauseln als Bestandteile des, wie bereits erwähnt, gesehlich unwirksamen Verpfändungsabkommens ebenfalls der Rechtsgültigkeit. Es ist daher dem Hauptberufungsantrage Folge zu geben;

#### erkannt:

Die Berufung der Beklagten wird gutgeheißen und das Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden vom 29. März 1911 dahin abgeändert, daß die Klage abgewiesen wird.

2. Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen und der Post. Responsabilité civile des entreprises de chemins de fer et de bateaux à vapeur et des postes.

# 80. Arfeil vom 28. Dezember 1911 in Sachen Bhatische Bahn A.-G.,

Bekl. u. Hauptber.=Kl., gegen Trovatori, Kl. u. Anschl.=Ber.=Kl.

Art. 1 EHG. Zum Eisenbahnbau gehört, als Bestandteil der Bauarbeit der Neubeschotterung einer Bahnstrecke, auch die Tätigkeit der Herbeischaffnng des hiezu erforderlichen Schotters. — Unfall eines damit beschäftigten Arbeiters zufolge Explosion einer vom ursprünglichen Bahnbau herrührenden Dynamitpatrone, auf einer in der Nähe der Baustelle gelegenen Wiese, wo die Arbeiter sich während der Mittagspause ausruhten, als Bahnbau-Unfall. — Mangelnder Nachweis eines Selbstverschuldens des Verunfallten. Entschädigungsbemessung für den Verlust dreier Finger der linken Hand bei einem Linkshänder. Berücksichtigung einer zukünftigen Lohnerhöhung. Unzulässigkeit eines « Zufallsabzugs» nach EHG. Kapital-statt Rentenabfindung.

A. — Im August 1908 ließ die Beklagte durch eine Gruppe von Streckenarbeitern in der Nähe der Station Spinas am nördzlichen Eingang des seit 1903 in Betrieb stehenden Albulatunnels Unterhaltungsarbeiten am Bahnkörper (Auswechseln von Schwellen, Neubeschotterung u. s. w.) aussühren. Zu jener Arbeitergruppe gehörte der damals 17 jährige Kläger Trovatori. Er hatte als